

Zahlstellensteuer: EU hält sich nicht an Vertrag

Hans Kaufmann, Nationalrat, Wettswil

Warum kann man in der Schweiz Steuern hinterziehen und wer profitiert eigentlich davon? Steuerhinterziehung ist nur deshalb möglich, weil uns vor allem die EU Anlagemöglichkeiten zur Verfügung stellt, die quellensteuerbefreit sind. Es handelt sich hauptsächlich um so genannte internationale Anleihen in Euro oder anderen Währungen und um rund CHF 500 Mrd. Treuhandanlagen, die von der Schweiz aus an ausländischen Geldmärkten angelegt werden. Es wäre deshalb für die EU ein Einfaches, das ihr zustehende Steuersubstrat zu sichern, indem sie eine EU-weite Verrechnungssteuer bzw. Quellensteuer einführen würde. Eine solche Steuer würde aber die EU-Finanzplätze und insbesondere deren Anleihen-Emissionsgeschäft massiv beeinträchtigen.

Quellensteuerbefreite Anleihen weisen in der Regel eine tiefere Verzinsung auf, als vergleichbare Anleihen, auf denen Verrechnungssteuern erhoben werden. Zahlreiche EU-Staaten und EU-Unternehmen müssten deshalb höhere Zinsen bezahlen, wenn ihre Anleihen quellensteuerpflichtig wären. Von den gemäss BIZ per Ende 2007 ausstehenden internationalen, meist quellensteuerbefreiten Anleihen in Höhe von USD 22'800 Mrd. entfallen rund 60% oder USD 13'500 auf die EU und weitere fast USD 5'000 Mrd. auf die USA. In Europa ist hinter Grossbritannien mit rund USD 3'200 Mrd. bereits Deutschland mit USD 2'200 Mrd. der zweitgrösste internationale Schuldner. Der deutsche Staat alleine hat für USD 310 Mrd. internationale Anleihen ausstehend. Müssten die EU-Schuldner nur 50 Basispunkte (0,5%) höhere Zinsen bezahlen, würde diese Zusatzbelastung einen Betrag von USD 60-70 Mrd. pro Jahr ausmachen. Die EU-Schuldner profitieren somit massgeblich von der Steuerbefreiung in Form von tieferen Zinsen. Um Missverständnisse zu vermeiden, sei klargestellt, dass nur ein Teil dieser Anleihen von Kunden der Schweizer Banken in der Schweiz gekauft wurden. Und jene Anleger, die in der Schweiz in solche Anlagen investieren sind nur teilweise in der EU steuerpflichtig. Selbstverständlich profitieren auch die Schweizer Banken von ausländischen Kunden, aber diese Erträge aus Vermögensverwaltungsgebühren und Börsencourttagen machen nur einen Bruchteil der Zinsvorteile der EU-Schuldner aus. Entgegen der landläufigen Meinung ist somit nicht die Schweiz, sondern die EU der Hauptnutznießer der quellensteuerbefreiten Anlagemöglichkeiten in der Schweiz.

Die EU ist nicht bereit, eine Verrechnungssteuer analog der Schweiz einzuführen. Die Begründung in der Botschaft zum Zinsbesteuerungsabkommen der Schweiz mit der EU ist fadenscheinig: „Die selektive Ausgestaltung ihres Systems hinsichtlich des Kreises der Schuldner und der Empfänger von Zinsen lässt es nicht zu, dass die EU eine Quellensteuer nach dem Schuldnerprinzip analog der schweizerischen Verrechnungssteuer einführt“. Dafür will man der Schweiz einen umfassenden Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten diktieren. Als Alternative bzw. Zwischenlösung hat die Schweiz deshalb im Vertragspaket der Bilateralen II ein Zahlstellensteuer-Abkommen akzeptiert. Die Schweiz hat sich verpflichtet, auf den in der Schweiz anfallenden Zinserträgen an in der EU ansässigen steuerpflichtigen Personen eine Steuer zu erheben und 75% davon der EU zu überweisen. Aus dem Budget 2008 der Eidgenossenschaft lassen sich für 2008 Überweisungen in Höhe von 426 Mio. errechnen. Hochgerechnet (15%) entspricht dies einem unversteuerten

Zinsertrag von CHF 3,8 Mrd. Angenommen dieser Ertrag entspricht wiederum einer Rendite von 3,5%, dann würden die diesem Ertrag zugrundeliegenden Schuldpapiere und Treuhandanlagen einem Betrag von rund CHF 110 Mrd. entsprechen.

Obwohl der Steuereinzug eines souveränen Landes für Drittstaaten schon eine Demütigung bedeutet, gibt sich die EU damit nicht zufrieden, sondern sucht mit kriminellen Machenschaften Daten von Bankkunden zu erhalten, indem millionenschwere Bestechungsgelder für den Verrat von Bankkundendaten bezahlt werden, an Leute notabene, die mit diesen gestohlenen Daten zuvor schon die Depotinhaber zu erpressen versuchten. Wie sollen da Banken noch die Sorgfaltspflicht zur Bekämpfung der Geldwäscherei, von Betrug und Korruption ernst nehmen, wenn Staaten selbst zu solchen Mitteln greifen. Die deutsche Steuerbehörde hat solche auf dubiosem Wege erhaltenen Daten z.B. „Fall Schockemöhle“ ohne Rechtshilfesuche auch an die Schweizer Steuerbehörde weitergeleitet. Unter den zwischen den Steuerbehörden herumgeschobenen Daten können sich aber durchaus auch solche von ehrlichen Steuerzahlern befinden. Aber niemand kann sich gegen diese massiven Verletzungen der Privatsphäre wehren, da der deutsche Staat solchen Datenklau nicht nur billigt sondern sogar fördert.

Diese Verletzung der Rechtsstaatlichkeit und Verletzung von verfassungsmässig garantierten Rechten, nämlich der Schutz der Privatsphäre, muss bekämpft werden. Wenn die EU ihr Steuersubstrat sichern will, dann soll sie eine EU-weite Quellensteuer einführen. Solange die EU ihr Steuersubstrat mit eigenen Massnahmen sichern kann, besteht für die Schweiz keine Notwendigkeit, in Steuersachen Hilfe zu leisten.

Die EU und die Schweiz haben im Zusammenhang mit der Zahlsteuerabkommen (Art. 18) vereinbart, dass dieses unter dem Vorbehalt zur Anwendung komme, dass die EU auch mit den USA, Andorra, Liechtenstein, Monaco etc. Regelungen erlasse und durchführe, die dem Zinsbesteuerungsabkommen entsprechen oder gleichwertig seien und diese zum selben Zeitpunkt anwende. Die EU hat mit den USA kein gleichwertiges Abkommen abgeschlossen, weshalb die bereits erfolgten Zahlungen zu Unrecht erfolgten und sich weitere Zahlungen an die EU vorderhand erübrigen. Aber auch hier hat unser Bundesrat offensichtlich nicht den Mut, die EU auf die Einhaltung von Verträgen festzunageln.